

BGer 6B_588/2021 vom 29. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_588_2021

FR: TF 6B_588/2021 du 29 août 2022

IT: TF 6B_588/2021 del 29 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm im kantonalen Rechtsmittelverfahren trotz Obsiegen keine Parteientschädigung zugesprochen wurde. Seine Beschwerde gegen die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung sei von der Vorinstanz gutgeheissen worden. Allerdings sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bewilligt worden und habe ihm die Vorinstanz eine Nachzahlungspflicht auferlegt.

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 143 IV 357 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1; Urteil 6B_1010/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.1, zur Publikation vorgesehen). Die beschwerdeführende Partei hat bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen, sofern diese nicht offensichtlich sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen; Urteil 6B_1010/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.1, zur Publikation vorgesehen).

E. 1.3.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG). Ebenfalls zulässig ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 92 BGG). Andere selbständig eröffnete Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG sind vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur einmal mit einem Verfahren beschäftigen müssen (BGE 143 III 290 E. 1.3; 142 II 363 E. 1.3; 142 III 798 E. 2.2; Urteil 6B_1010/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.1, zur Publikation vorgesehen; je mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Beim Urteil vom 6. April 2021 des Kantonsgerichts des Kantons Luzern handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid, mit dem die Vorinstanz eine Beschwerde gegen die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung gutgeheissen sowie keine Parteientschädigung zugesprochen hat. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde am 5. August 2020 über die bevorstehende Anhörung zur jährlichen Prüfung der bedingten Entlassung informiert. Das Gesuch vom 12. August 2020 um unentgeltliche

Rechtspflege und Verbeiständung erging folglich im Zusammenhang mit dem Verfahren der jährlichen Überprüfung der Verwahrung. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich jedoch entgegen der Bezeichnung in der Beschwerde nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Für die Qualifizierung unter dem Gesichtspunkt der Art. 90 ff. BGG bleibt entscheidend, dass der Entscheid über die Parteientschädigung vorliegend im Rahmen eines nicht verfahrensabschliessenden Entscheids betreffend die unentgeltliche Rechtspflege und damit eines Zwischenentscheids im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG ergangen ist (vgl. BGE 139 V 600 E. 2.2; Urteile 5A_392/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 1.1; 2C_621/2019 vom 13. Januar 2020 E. 1). Im Gegensatz dazu ging es im Urteil 6B_888/2020 um ein losgelöst von einem konkreten rechtshängigen Verfahren eingereichtes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, wobei das Bundesgericht die Eintretensfrage offen liess (Urteil, a.a.O., E. 1.7).

E. 1.3.3

Der in einem Zwischenentscheid enthaltene Kosten- und Entschädigungspunkt, wie er hier angefochten ist, kann nur im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid im Hauptpunkt Gegenstand einer unmittelbaren Beschwerde an das Bundesgericht sein, vorausgesetzt, ein solcher Rechtsweg steht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG offen. Der in einem Zwischenentscheid enthaltene Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen kann nicht selber einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, so dass dagegen eine selbständige Beschwerde im Anschluss an den Zwischenentscheid nicht zulässig ist (BGE 143 III 416 E. 1.3; 142 II 363 E. 1.1; 142 V 551 E. 3.2; Urteile 6B_425/2021 vom 20. April 2022 E. 1.2; 5A_392/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG vorliegend erfüllt sind, macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend.

E. 1.3.4

Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG). Letztere Voraussetzung entfällt nach der Rechtsprechung bei selbständigen Zwischenentscheiden über die unentgeltliche Rechtspflege (Urteile 6B_3/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.1; 4A_26/2021 vom 12. Februar 2021 E. 3.2; 5A_654/2019 vom 14. Mai 2020 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer kann die Verweigerung der vollen Parteientschädigung daher erst mit dem Endentscheid anfechten. Sollte er kein Interesse an der Anfechtung des Entscheids in der Hauptsache haben, kann er die Verweigerung der vollen Parteientschädigung nach Eröffnung des Endentscheids direkt innert der Frist von Art. 100 BGG an das Bundesgericht weiterziehen (vgl. BGE 143 III 290 E. 1.3; 142 V 551 E. 3.2 f.; 142 II 363 E. 1). Dass die vorliegende Beschwerde rechtzeitig nach Eröffnung eines unangefochten gebliebenen Endentscheids erhoben wurde, behauptet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht. Er setzt sich mit Art. 93 Abs. 3 BGG nicht ansatzweise auseinander.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Seiner finanziellen Lage ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (

Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.